

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über einen Zweiten Aufruf zur Interessenbekundung
zur Förderung von Modellvorhaben
zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS**

Vom 11. März 2024

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

- a) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Ziffer II Großbuchstabe E der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 7. Juni 2022 (SächsABI. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABI. S. 773) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), Modellvorhaben zur Zukunftsplattform. Für die Förderung gelten die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), sowie der ESF Plus-Richtlinie SMS, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.
- b) Zweck der Förderung ist die Stärkung der sozialen Innovationskraft im Freistaat Sachsen als Antwort auf die fortschreitenden Veränderungsprozesse in der Lebens- und Arbeitswelt. Im Rahmen von Modellvorhaben sollen sozial innovative Lösungsansätze erprobt werden, die aktuell und zukünftig drängende gesellschaftliche Herausforderungen in Sachsen adressieren.
- c) Soziale Innovationen verfolgen das Ziel, Lösungen für soziale Probleme zu finden. Sie haben dadurch das Potenzial, den gesellschaftlichen Wandel und die daraus resultierenden Herausforderungen für das soziale Miteinander zukunftsorientiert zu gestalten. Soziale Innovationen sind neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle. Sozial innovative Ideen bringen neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Arbeits- und Produktionsprozesse oder Organisationsformen hervor. Bei der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen steht für Sozialinnovatoren und Sozialinnovatorinnen das Gemeinwohl stets im Vordergrund.
- d) Die Angebote der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) stehen im Rahmen der Umsetzung und der Vorbereitung der Modellvorhaben den Trägern zur Verfügung¹.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gegenstand der Förderung sind Modellvorhaben, die der zeitlich befristeten Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierter Konzepte zur Lösung gesellschaftlicher und sozialer Problemlagen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit dienen. Vordergründig ist dabei der Innovationsgehalt des Vorhabens, d.h. gesellschaftliche und soziale Herausforderungen sollen mit neuen und innovativen Lösungswegen und Konzepten adressiert werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können.
- b) Gefördert werden sozial innovative Präventions- und/oder Unterstützungsmaßnahmen, die folgende Themenbereiche der sozialen Arbeit adressieren:
 - aa) besondere Lebenslagen,

¹ Bei der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) handelt es sich um eine Maßnahme gefördert über die ESF Plus-Richtlinie SMS. Weiterführende Informationen über: <https://sinn-sachsen.de/> [zuletzt aufgerufen am 06.03.2024]

Lesefassung vom 21. März 2024, gültig ab dem 28. März 2023

- bb) Integration,
- cc) Inklusion,
- dd) Kinder, Jugendliche, Familie und/oder
- ee) alternde Gesellschaft.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Zuwendungsempfänger sind Träger oder ein Trägerverbund. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert ist.
- b) Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Träger, die bereits im Rahmen der Förderung der Zukunftsplattform für soziale Innovationen gemäß Ziffer II Großbuchstabe D der ESF Plus-Richtlinie SMS eine Zuwendung erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Gefördert werden Zuwendungsempfänger mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.
- b) Die Teilnehmenden eines Modellvorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300.000 Euro pro Vorhaben. Eine darüberhin-
ausgehende Finanzierung des Projekts ist aus Eigen- oder Drittmitteln zu leisten.
- c) Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt im konkreten Einzelfall und anhand der Vorgaben der in Ziffer I Nummer 5 der ESF Plus-Richtlinie SMS.
- d) Im Projektvorschlag sind Dritt- und Eigenmittel auszuweisen.
- e) Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.
- f) Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt.
- g) Sach- und Verwaltungskosten werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.
- h) Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Teilnehmende bei Kfz- und Fahrradnutzung gemäß des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt.
- i) Für arbeitslose Teilnehmende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder mit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023

Lesefassung vom 21. März 2024, gültig ab dem 28. März 2023

I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend den in der Förderperiode 2021-2027 für den ESF Plus im Freistaat Sachsen insgesamt festgelegten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt:

- aa) 8,60 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens sechs Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens sechs Stunden vorsieht,
- bb) 3,10 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens drei Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von unter sechs Stunden vorsieht.

6. Verfahren

- a) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fordert Träger auf, ihr Interesse an einer Förderung in Form eines Projektvorschlages zu bekunden. Die Auswahl des zu fördernden Trägers oder Trägerverbundes erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages entsprechend Buchstabe j Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd wird die fachliche Stellungnahme des Trägerverbundes der Zukunftsplattform für soziale Innovationen in das Auswahlverfahren beratend einbezogen.
- b) Ansprechpartner für Beratung und Rückfragen sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektvorschläge ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail: esf-dresden@sab.sachsen.de
Telefon: 0351 4910 4930
- c) Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung ist bei der SAB als Bewilligungsstelle

bis zum 6. Juni 2024

vollständig und von der zeichnungsbefugten Person unterschrieben elektronisch über das Förderportal der SAB einzureichen.

Ein verspäteter Eingang des Projektvorschlages im Rahmen der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind ausgeschlossen.

- d) Die Projektbeschreibung muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 – Anforderungen und Vorhabenbeschreibungen in ESF Plus-Anträgen – entsprechen. Darüber hinaus muss die Projektbeschreibung den Bewertungskriterien unter Buchstabe j entsprechen.
- e) Fristgerecht eingereichte, vollständige Projektvorschläge zur Interessenbekundung sind im Rahmen einer Präsentation der SAB durch die Antragsstellenden vorzustellen. Voraussetzung ist das Erreichen der Mindestpunktzahl der Bewertung nach Buchstabe j. Antragsstellende, die an der Präsentation nicht teilnehmen, werden vom Antragsverfahren ausgeschlossen. Die Einladung mit weiteren Informationen zu dieser Veranstaltung erfolgt separat.
- f) Auf Basis der Bewertung der Projektvorschläge zur Interessenbekundung erfolgt eine Aufforderung zur formalen Antragseinreichung bei der SAB an die ausgewählten Maßnahmenträger. Mit Aufforderung zur Antragstellung wird eine Frist genannt, bis zu der der Antrag einzureichen ist.

Lesefassung vom 21. März 2024, gültig ab dem 28. März 2023

- g) Die Projektbeschreibung, zuzüglich Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Anlagen sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens übersichtlich anhand der nachfolgend genannten Bewertungskriterien zu strukturieren. Darüber hinaus enthalten sie eine Darstellung des Trägers beziehungsweise Trägerverbundes.
- h) Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 15 Seiten (Schriftart Arial Regular, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2-fach) nicht überschreiten (exklusive des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie der Anlagen). Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet, die die unter Buchstabe j genannten Bewertungskriterien sowie Buchstabe k berücksichtigen.
- i) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.
- j) Die Bewertung der Projektbeschreibungen erfolgt anhand folgender Kriterien und Gewichtung:
 - aa) Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - aaa) Ausgangssituation, adressierte soziale beziehungsweise gesellschaftliche Herausforderung, Bedarf
 - bbb) regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - ccc) konkrete Zielbeschreibung
 - ddd) sozialer Innovationsgehalt des Vorhabens bzw. inhaltliche Abgrenzung zu bereits bestehenden Lösungskonzepten für die adressierte soziale und gesellschaftliche Herausforderung
 - eee) Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmenden
 - fff) Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - ggg) Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
 - bb) Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - aaa) Beschreibung der Arbeitspakete
 - bbb) Beschreibung der Methoden
 - ccc) Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - ddd) Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan
 - eee) Verantwortlichkeiten
 - fff) Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - ggg) Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - hhh) Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - cc) Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - aaa) Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - bbb) Dokumentation der Ergebnisse
 - ccc) Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - ddd) Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - eee) Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
 - dd) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - aaa) Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - bbb) Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - ccc) Gegebenenfalls Anzahl der Teilnehmenden/Projekte.
- k) Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Das Vorhaben darf zudem – dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend – nicht die nachhaltige Entwicklung negativ beeinträchtigen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibung aufzunehmen.
- l) Die Zuwendung kann für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.

Lesefassung vom 21. März 2024, gültig ab dem 28. März 2023

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Dresden, den 11. März 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Thomas Früh
Abteilungsleiter